

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend P6-Check Zünglein an der Waage für den Übertritt

2018/162

vom 25. November 2020

1. Ausgangslage

Der Landrat überwies am 17. Mai 2018 das Postulat 2018/162 «P6-Check Zünglein an der Waage für den Übertritt», mit welchem eine Anpassung von § 8 Absätze 1 und 5 der Laufbahnverordnung gefordert wird. Die Anpassung hat zum Ziel, dass der Check P6, der seit 2019 als Check P5 durchgeführt wird, bei der Leistungsbeurteilung für den Übertritt in die Sekundarschule keine Rolle spielen soll.

Die Leistungstests Checks sowie die Aufgabensammlung Mind Steps wurden im Auftrag der vier Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn entwickelt. Die Checks sind Instrumente der Kompetenzbeurteilung, mit deren Hilfe Ergebnisse von Lernvorgängen gemessen und nutzbar gemacht werden können. Ursprünglich war es vierkantonaler Konsens, dass die Checks aufgrund ihrer Funktion als förderorientierte Standortbestimmung nicht benotet werden sollten. Die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Solothurn schliessen eine Benotung der Checks nach wie vor aus. In Bezug auf den Übertritt in die Sekundarschule hat der Kanton Basel-Landschaft als einziger Kanton formuliert, dass Checks als Orientierungshilfe im Hinblick auf einen Übertrittsentscheid dienen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission nahm das Postulat von Caroline Mall zum Anlass, die Frage zu prüfen, ob Checks benotet werden sollten. Dazu gab sie eine [Studie](#) bei der FHNW in Auftrag. Die im Rahmen dieser Studie Befragten sprachen sich deutlich gegen eine Benotung der Checks aus.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, dass die Checks wesentliche Erkenntnisse für die individuelle Laufbahn der einzelnen Schülerinnen und Schüler und für das kantonale Bildungssystem insgesamt liefern. Damit sie ihre wertvolle Funktion entfalten können, sollten sie ihrer Funktion entsprechend genutzt werden. Der Regierungsrat teilt daher das Ansinnen der Postulantin dahingehend, dass Checks nicht in Konkurrenz mit der bewährten Beurteilungs- und Bewertungspraxis gemäss Laufbahnverordnung stehen sollen.

Der Regierungsrat vertritt die Position, dass § 62b Absatz 1 (Verwendung der Leistungsmessungen zur Leistungsbeurteilung) des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)), analog des Checkreglements, im Sinne einer formativen Beurteilung aufzufassen ist, die in die Leistungsbeurteilung einfließt. Gleichzeitig plant er, § 8 Absatz 1 der Verordnung zur schulischen Laufbahn ([SGS 640.21](#)) gemäss Antrag der Postulantin anzupassen und Absatz 5, der den Ausschluss einer Leistungsbeurteilung nur für den P6 vorsieht, über den Antrag der Postulantin hinaus gesamthaft zu streichen. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 18. Juni 2020 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission begrüsst die beabsichtigte Anpassung der Verordnung. Der Bericht des Regierungsrats sowie die Ausführungen der Verwaltung anlässlich der Sitzung gaben keinen Anlass zu Diskussion. Seitens Kommission wurde einzig das Anliegen eingebracht, dass in der Laufbahnverordnung allenfalls festgehalten werden könnte, dass die Checks S2 und S3 Teil des Abschlusszertifikats sind.

3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission schreibt das Postulat mit 13:0 Stimmen ab.

25.11.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident